

welche die Bahnen auch für Sachsen haben, gerechtfertigt und es mag hierzu nur bemerkt werden, daß gegen die Projectirung der Linien dießseits keine Bedenken zu erheben sind, daß vielmehr die Wahl der Normalspur für die Schönberg-Hirschberger Linie sich auch im dießseitigen Interesse empfiehlt, weil die Einmündung einer schmalspurigen Linie in Schönberg auf Schwierigkeiten stoßen würde, für diese Linie außer Viehtransporten noch große Rindentransporte für ein Hirschberger Fabriketablissement zu erwarten sind, welche das Umladen nur schwer vertragen, übrigens aber der Unterschied zwischen den Kosten einer normal- und einer schmalspurigen Linie dort nicht sehr erheblich ist, während für die Lobensteiner Linie nur die Schmalspur gewählt werden kann, wenn nicht ein ganz unverhältnißmäßiger Aufwand erwachsen soll. Zwischen beiden Regierungen ist daher ein vorläufiges Abkommen vereinbart worden, welches folgende Punkte enthält:

1.

Die Sächsische Regierung übernimmt den Bau sowohl der normalspurigen Secundärbahn Schönberg-Hirschberg, als der schmalspurigen Zweigbahn Göttengrün-Lobenstein gegen Erstattung des nach einem zwischen den beiden Regierungen zu vereinbarenden, möglichst zu specialisirenden Kostenanschlage sich ergebenden Gesamt-Aufwandes für eigenes Risiko.

2.

Die Sächsische Regierung übernimmt den Betrieb der vorstehend gedachten Bahnen für immer.

3.

Die Sächsische Regierung bezieht sämtliche durch den Betrieb der Bahnen und die sonstige Benutzung derselben zu erzielenden Einnahmen und bestreitet sämtliche durch den Betrieb und die Erhaltung der Bahn sammt Betriebsmitteln in betriebsfähigem Zustande erwachsenden Ausgaben.

4.

Von dem Betriebe der Bahn werden innerhalb des Fürstlich Reußischen Staatsgebietes keinerlei staatliche Steuern irgend welcher Art erhoben. Auch ist der Sächsischen Regierung die Entrichtung einer staatlichen Grundsteuer nicht anzufinnen.

5.

Die Sächsische Regierung gewährt der Fürstlich Reußischen Regierung einen Pachtzins nach Höhe von jährlich einem Procent des von der Fürstlichen Regierung angewendeten Gesamt-Anlagecapitals für das Jahr, in welchem die Betriebseröffnung erfolgt, und die beiden darauf folgenden Kalenderjahre, nach Höhe von jährlich zwei Procent aber für die darauf folgenden drei Kalenderjahre.

Für die sodann folgende Zeit wird eine anderweite Feststellung des Pachtzinses auf Grund des in dem dem Schlusse der Periode zweitvorhergehenden Jahre erzielten, nach den üblichen Rentabilitätsberechnungen für die einzelnen Linien des Sächsischen Staats-eisenbahnnetzes zu ermittelnden Betriebsergebnisses vorgenommen und der jährliche Pachtzins mindestens in der Höhe der hiernach erzielten Rente festgesetzt.

Von fünf zu fünf Jahren wird eine anderweite Feststellung des Pachtzinses vorgenommen, dessen Höhe immer mindestens der in dem dem Schlusse jeder Periode zweitvorhergehenden Jahre erzielten Rente entsprechen soll.

6.

Hierbei wird vorausgesetzt, daß eine weitere Fortsetzung beider Bahnen, sei es von den Endpunkten oder einem Zwischenpunkte aus, nicht stattfindet; sollte eine derartige anderweite Bahn gebaut werden, so ist eine neue Vereinbarung über den zu zahlenden